



## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

**zur Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 19/3534)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des  
Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (Drucksache 19/3186)**

Der Landtag wolle beschließen, der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Zu 3.

- a) In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und befristet beschäftigten“ gestrichen.
- b) In § 3 Abs. 4 wird ein neuer Satz 5: „Sie berichten regelmäßig über die Umsetzung der Gleichstellung aller Geschlechter.“ angefügt.
- c) In § 3 Abs. 5 wird in Abs. 4.1 nach dem Wort „abzubauen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satz „Die Hochschulen ermöglichen für diese einen Nachteilsausgleich insbesondere bei Bewerbung und Zulassung, im Studium und bei Prüfungen.“ angefügt.
- d) In § 3 Abs. 6 wird ein neuer Satz 5: „Sitzungen von Hochschulgremien finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt.“ angefügt.
- e) In § 3 wird der folgende neue Abs. 7 eingefügt: „Die Hochschulen fördern unter Beachtung der Grundsätze der Mitbestimmung aller Hochschulangehörigen und der Rechte der Beschäftigten eine weitere Professionalisierung ihrer akademischen Selbstverwaltung, der Hochschulleitung und der Hochschulverwaltung und stellen für Hochschulangehörige, die Ämter in Gremien und Organen der Hochschule anstreben, Weiterbildungsangebote zur Verfügung.“ Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden Absätze 8 bis 13.

- f) In § 3 Abs. 8 (neue Zählung) Satz 2 werden nach dem Wort „gemeinsame“ die Wörter „und barrierefrei gestaltete“ eingefügt.
- g) In § 3 wird folgender Abs. 14 angefügt: „Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch die Vorlage eines Vergütungsberichtes, der u.a. geschlechtsspezifische Ungleichbehandlungen dokumentiert.“

Zu 5.

In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „berücksichtigen“ die Wörter „den Grundsatz der Nachhaltigkeit und“ eingefügt.

Zu 8.

In § 12 Abs. 1 wird Satz 3 ersetzt durch folgende Sätze 3 und 4: „Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Inklusions-, einen Gleichstellungs- und einen Diversitätsplan sowie eine Nachhaltigkeitsstrategie. Die Nachhaltigkeitsstrategie konkretisiert die umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Lehre, Betrieb und Transfer.“

Zu 16.

In § 20 Abs. 1 wird folgender Punkt 7 angefügt: „Stellungnahmen zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die im Senat zu entscheiden sind.“

Zu 17.

- a) § 21 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Ist die Liste erschöpft, bleibt der frei gewordene Sitz bis zur nächsten Wahl des Senats unbesetzt.“
- b) In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses“ ersetzt durch „die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses,“.

Zu 19.

- a) In § 23 Abs. 6 Satz 1 wird der Halbsatz „der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder.“ ersetzt durch „der Findungskommission müssen mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.“

- b) In § 23 Abs. 6 erhält Satz 11 folgende Fassung: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.“

Zu 20.

- a) In § 25 Abs. 2 Satz 2 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz angefügt: „der Findungskommission müssen mindestens vier weibliche Mitglieder angehören.“ Satz 4 wird gestrichen.
- b) § 25 Abs. 2 Satz 11 erhält folgende Fassung: „Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Beratung der Findungskommission einzubeziehen und vor der Abstimmung anzuhören.“

Zu 22.

- a) In § 27 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „nach einer ersten Wiederwahl“ gestrichen.
- b) § 27 Abs. 4 Satz 4 erhält die Fassung: „Für die Gleichstellungsbeauftragte wird ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet.“
- c) In § 27 Abs. 4 Satz 5 werden die Wörter „nach einer ersten Wiederwahl“ und das Wort „erneut“ gestrichen.

Zu 32.

In § 40 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

Zu 36.

In § 46 Abs. 1 wird nach dem Wort „Methodenkompetenzen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „soziale Kompetenzen“ werden die Wörter: „sowie Kompetenzen für den Wandel zu einer nachhaltigen Gesellschaft“ eingefügt.

Zu 40.

In § 51 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Gewährleistung“ die Wörter „der barrierefreien Zugänglichkeit,“ eingefügt.

Zu 41.

In § 52 Abs. 2 Satz 2 Punkt 14 werden nach dem Wort „Lebenslagen“ die Wörter „und mit besonderen Bedürfnissen“ eingefügt.

Zu 52.

In § 65 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 6 angefügt: „Sofern die Privatdozentin oder der Privatdozent zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis zur Lehre an der Hochschule verpflichtet, dort aber nicht mehr beschäftigt ist, soll diese Pflichtlehre im Mindestumfang als Lehrauftrag gewährt werden.“

In § 67 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienstort an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie können sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform beteiligen.“

„(4) Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.“

Zu 54.

- a) In § 68 Abs. 4 erhalten die Sätze 2 bis 4 folgende Fassung: „Die Hochschulen sorgen für gute Beschäftigungsbedingungen für das befristet beschäftigte wissenschaftliche Hochschulpersonal mit dem Ziel einer Promotion oder Habilitation. Der erste Arbeitsvertrag soll eine Befristungsdauer von mindestens drei Jahren zur wissenschaftlichen Qualifizierung vorsehen. Zur Gleichbehandlung für die Qualifizierung sollen sie mit mindestens 65 % der regelmäßigen Arbeitszeit des Öffentlichen Dienstes beschäftigt werden.“
- b) In § 68 Abs. 5 erhält Punkt 2 die folgende Fassung: “bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium und der Nachweis einer qualifizierten Promotion. Die Hochschulen können Ausnahmen zulassen, wenn sie eine andere, sich aus den Arbeitsaufgaben ergebende gleichwertige Qualifikation als wesentlich erachten; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.“

Zu 55.

In § 69 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Wörter „unter Zugrundelegung des Tarifs des Öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig-Holstein für mindestens zwölf Monate“ eingefügt.

Zu 56.

In § 70 Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt: „Auf Antrag kann aus denselben Gründen auch Mitgliedern aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes eine solche Freistellung gewährt werden.“

Zu 70.

- a) In § 86 Abs. 1 Punkt 1 werden die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.
- b) In § 86 Abs. 1 Punkt 2 werden die Wörter „oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.
- c) In § 86 Abs. 1 Punkt 3 werden die Wörter „oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ gestrichen.

Zu 79.

- a) In § 109 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Bau“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Wörter „und Personal“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Abs. 4 wird Satz 2.
- c) § 110 wird gestrichen. § 111 wird § 110.

Prof. Dr. Heiner Dunckel  
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering  
und die Abgeordneten des SSW